

nicht genau bestimmten Ansprüche gegenüberstehen müssen, wird als eine Erscheinung der sog. Wertgarantie (*értékgarancia*) betrachtet, das den Inhalt des Eigentumsschutzes darstellt.²⁰¹⁸ Das Gericht erklärte die genannte Regelung für verfassungswidrig und setzte sie außer Kraft.²⁰¹⁹ Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts fehle der Versicherungscharakter des genannten Sozialversicherungsbeitrags, da weder der Autor noch der Erfinder gemäß § 10 (3) SVG in diesem Fall als Versicherte zu betrachten seien. Daher begründe die Beitragszahlungspflicht keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und diene auch nicht den Interessen des Auftraggebers. Der „Sozialversicherungsbeitrag“ gemäß § 103/A. (15) (16) SVG stelle also de facto keinen Beitrag dar. Diese Zahlungspflicht schränke das Recht auf Eigentum unverhältnismäßig ein, da es nicht im Interesse der Durchsetzung eines anderen Grundrechtes oder einer Grundpflicht geschehe. Des Weiteren stellte das Verfassungsgericht fest, dass die differenzierte Berechnung der Mindestbeitragsgrundlage gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A. Verf. verstoße, da die Finanzierung der Sozialversicherung mit der Höhe der schulischen Ausbildung nicht in Verbindung stehe und der Mindestbeitrag nach dem Mindestlohn eine ungleiche Behandlung ohne rationalen Grund darstelle.²⁰²⁰

Das Verfassungsgericht hat durch die Entscheidung 45/1995 Sozialversicherungsansprüche und Interessen der Beitragszahler dadurch bewahrt, dass das Gericht dem Gesetzgeber eine Schranken-Schranke vorschrieb. Nach dieser Schranken-Schranke kann die grundsätzlich erlaubte Einschränkung des Rechts auf Eigentum nicht soweit gehen, dass einer Beitragszahlungspflicht keine Leistungsansprüche gegenüberstehen.

In dem Verbot der Differenzierung der Beitragsgrundlage anhand der schulischen Ausbildung und durch das Verbot eines allgemeinen Mindestbeitrags bewahrte das Verfassungsgericht die Anknüpfung des Sozialversicherungsbeitrags an das tatsächlich ausgezahlte Gehalt.

1.2. Beitragszahlungspflicht der Unternehmer nach der Dividende

Die alte Fassung des SVG²⁰²¹ schrieb eine Beitragszahlungspflicht bei Einzelunternehmer und Gesellschafter neben dem steuerpflichtigen Einkommen auch nach der ausgezahlten Dividende gemäß §§ 103/A (1), 103/D (2), 103/E (2), 119/A (1), 119/B (1) SVG a.F. vor.²⁰²²

Das Verfassungsgericht sah in dieser Vorschrift jedoch einen Verstoß gegen das Recht auf Eigentum gemäß § 13 (1) Verf. und setzte die genannten Vorschriften mit ex tunc Wirkung außer Kraft.²⁰²³ Das Verfassungsgericht wies dabei darauf hin, dass gemäß dem Einkommenssteuergesetz die als steuerpflichtiges Einkommen geltende Divi-

2018 Vgl. 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.1., MK.1995/56 (VI. 30.).

2019 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.2.4., MK.1995/56 (VI. 30.).

2020 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.3., MK.1995/56 (VI. 30.).

2021 1975:II.tv, MK.1972/34 (IV.29) a.F.

2022 1975:II.tv. 103/A.§ (1), 103/D.§ (2), 103/E.§ (2), 119/A.§ (1), 119/B.§ (1), MK.1972/34 (IV.29)

2023 35/1997. (VI.11.) AB hat., Tenor., MK.1997/50 (VI. 11.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

dende, den Ertrag des Kapitals darstelle. Sie knüpfe ausschließlich an das Kapital an und nicht an die persönlich verrichtete Arbeit. Die Verbindung des Einkommens mit der persönlich verrichteten Arbeit folge jedoch aus § 3 SVG. Ein Versicherungsverhältnis wird nur dann begründet, wenn die Auszahlung mit persönlich verrichteter Arbeit in Verbindung steht und kann daher nur in diesem Fall als Beitragszahlungsgrundlage betrachtet werden. Demnach sei die Einbeziehung der Dividende in die Beitragszahlungsgrundlage unbegründet und willkürlich und schränke das Recht auf Eigentum ohne verfassungsrechtlichen Grund ein. Auch die Begründung der Regierung, dass Gesellschaften Gehälter oft als Dividende auszahlen und damit Einkommen von der Sozialversicherung entziehen, kann dabei nicht als Argument gelten.²⁰²⁴

Diese Verfassungsgerichtsentscheidung zeigte seinen Einfluss auch in dem Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Sozialversicherungsreform aus dem Jahr 1997. Der Vertreter des Finanzministeriums wies in der Parlamentsdebatte auf diese Entscheidung hin und versicherte, dass die Regierung die Änderungsvorschläge im Sinne dieser Entscheidung unterstützen würde. Angesichts des verabschiedeten Normtextes lässt sich feststellen, dass die genannte Verfassungsgerichtsentscheidung umgesetzt wurde.²⁰²⁵

Das Verfassungsgericht und der Gesetzgeber bewahrten durch diese Entscheidung bzw. durch die Änderung des Gesetzesentwurfs das Eigentumsrecht des Einzelunternehmers und des Gesellschafters. Der Gesetzgeber kann die Beitragszahlungsgrundlage nicht maßlos und ohne verfassungsmäßigen Grund erweitern.

1.3. Dienstzeitvoraussetzungen in Anbetracht der urheberrechtlich geschützten Tätigkeiten

Die alte Fassung des SVG begrenzte gemäß § 57 (7) b) die Anerkennung der Dienstzeit hinsichtlich bestimmter urheberrechtlich geschützten Vorträge dahingehend, welche juristische Person (z.B. Verwaltungsorgan, Stiftung des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Gesellschaft) das Honorar ausgezahlt hat.²⁰²⁶

Das Verfassungsgericht war in seiner Entscheidung 36/1997 der Ansicht, dass diese Unterscheidung keinen rationalen Grund habe und willkürlich sei und nicht den Anforderungen des Gleichheitssatzes gemäß § 70/A. Verf. entspreche.²⁰²⁷

Diese Verfassungsgerichtsentscheidung spielte auch bei der Sozialversicherungsreform im Jahr 1997 eine Rolle. Der Einfluss zeigte sich in der Parlamentsdebatte. Laut des Protokolls der Plenarsitzung ist eine Änderung des Gesetzesentwurfes aufgrund der Verfassungsgerichtsentscheidung 36/1997 vorgenommen worden.²⁰²⁸

2024 35/1997. (VI.11.) AB hat., III.3., MK.1997/50 (VI. 11.); Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

2025 Vgl. 1997:LXXX.tv.4.§ k), MK.1997/68 (VII. 25.), Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.1.

2026 1975:II.tv.57.§ (7) b), MK. 1975/28 (IV. 22.) a.F.

2027 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

2028 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.1.